



Pa. 71.
2.



PATENT,

Wegen

verbothener Ausfuhr

Von

Gold

Und

Silber.

Sub Dato Berlin, den 25. Octobris 1731.

Alten Steffin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommers.
Regierungs-Buchdrucker





Demnach Sei- ne Königl. Ma- jestät in Preussen zc. Unser

allergnädigster Herr, nöthig finden, die wegen Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers ergangenen Verordnungen um so vielmehr zu renoviren, als verlauten will, daß noch immerhin Christen und Juden das Gold und Silber allhier und in andern Dero Pro- vintzien, insonderheit auf den Messen oder Jahrmär- ten, auffauffen und auffer Landes führen, auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Messen kommenden fremden Gold- und Silber- Fabricanten die Silber, so sonst alda einzulauffen pflügen, bishero aufgekau- fet und auffer Landes gebracht haben; Höchsterweh- te Seine Königliche Majestät aber solchem sehr schäd- lichen unzuläßigen dem Publico und insonderheit De- ro Münz- Officin höchst nachtheiligen Handel durch- aus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als wie- derholen Sie kraft dieses alle vorige wegen verbotener

ner Ausführung Goldes und Silbers emanirte Patente, fürnemlich aber das Edict vom 19. Septembris 1726. und befehlen hiemit alles Ernstes, sich darnach zu achten, und sollen alle und jede, so dergleichen in Dero Landen erhandelt haben, solches an die Königliche Münzen oder deren Commislen jedes Orts zu verkauffen gehalten seyn: Gestalten die Verfügung geschehen, daß alles zur hiesigen Münze eingehende Gold und Silber nicht nur Accise- und Zoll-frey, sondern auch dasjenige, so an Dero Münzmeister Neubauer adressiret und eingeschicket wird, auf den Königl. Posten franco und frey gehen soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige, ist es durch den Druck publiciret worden, und muß darüber von den Königlichen Fiscalischen und andern fürnemlich von den Accise-Bedienten, welche auf das von den Messen ausgehende Silber vermittelst genauer Visirung acht zu geben haben, mit behörigem Nachdruck gehalten werden.

Wann auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber diesem Patent zuwieder ausser Landes gebracht, oder an Auswärtige verkaufet werde, ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant von dem Ertrage den Zehnten Theil zu genießen, und desselben Rahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Seine Königliche Majestät hiemit die wegen des von den Juden an die Gold- und Silber-Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nemlich den vergleiteten Juden frey stehen soll, die auswärtigen weissen oder Blüß-Silber, welche in Dero Münz-Officin nicht mit

mit Nutzen gebraucht werden können, aufzukaufen, selbige aber nicht eher zur Manufactur zu liefern, bis sie zuvörderst in der hiesigen Münze jedesmahl gestempelt worden.

Wie dann auch den Goldschmieden ferner unbenommen bleibt, das zu ihrer Profession benötigte Gold und Silber sowohl in den Königlichen Landen als auswerts ferner einzukauffen und zu verarbeiten.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 25. Octobr. 1731.

Mr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Biereck. J. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4215

(2) 4°

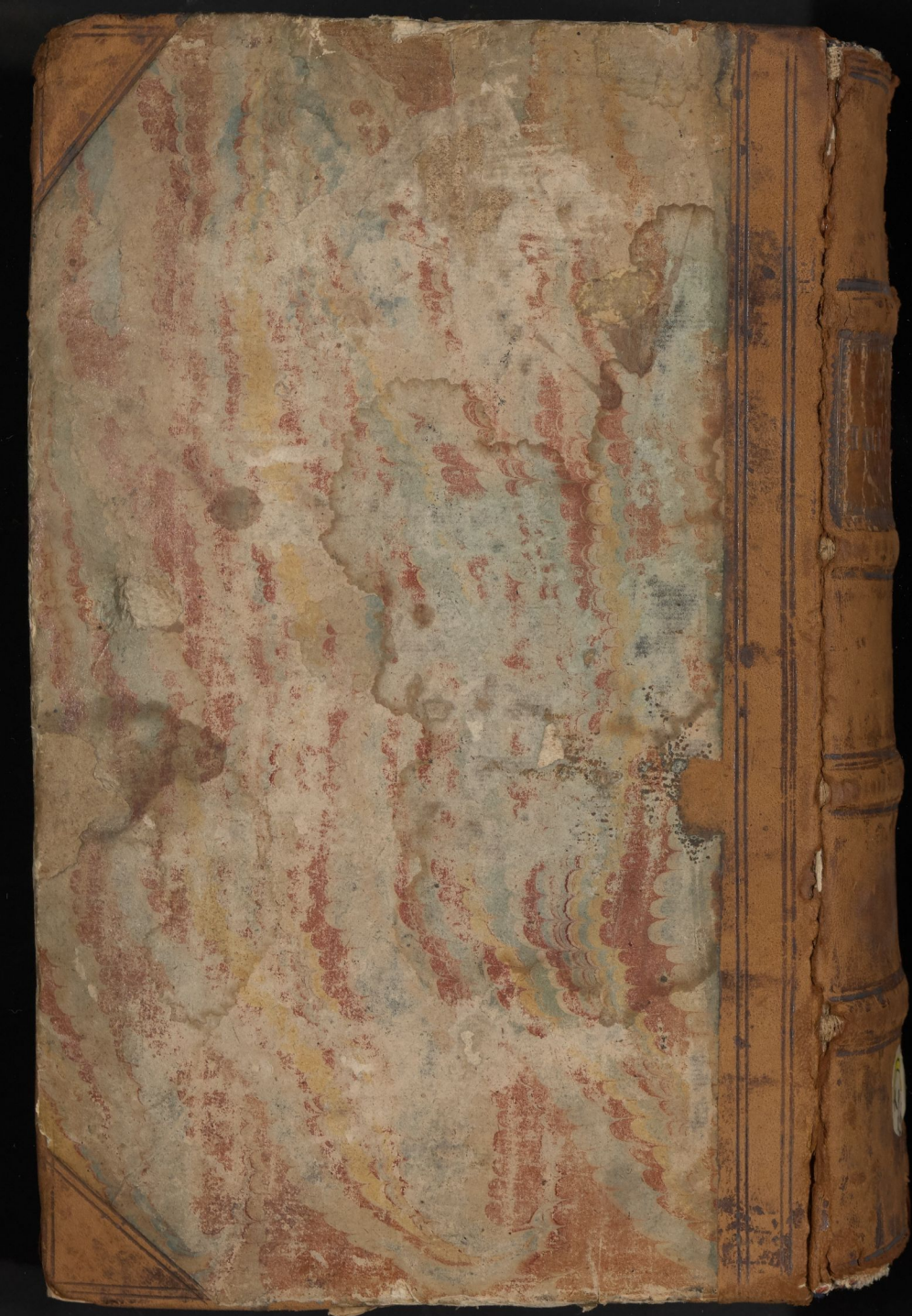
KD 18



KD 17

21





PATENT,

Wegen

perhoffener Ausfuhr

Von

Gold

und

Silber.

am, den 25. Octobris 1731.

alten Stettin,

rich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommers.
rungs-Buchdrucker

